

Beeinflussungen einst und jetzt
 Rasse und Religion. Von Christel
 Matthias Schröder. gr. 8° (XVI
 u. 310 S.) München 1937, Reinhardt.
 Geh. M 8.—, Leinen M 9.30

In reinem Wahrheitsdrang, selbständig, mit großem Fleiß macht sich Schröder an den schwierigen Stoff. Nur dessen Überfülle bestimmt ihn, sich auf Inder, Perser, Griechen, Römer, Germanen, Israeliten, Chinesen und Japaner zu beschränken. Ausgehend von der Rassengeschichte dieser Völker, von dem Verhältnis zwischen Rasse und Seele, von der Einstellung der genannten Völker zur Überwelt kommt er zum Schluß, daß zwischen Rasse und Gottesverehrung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, ein Schluß, den ja eigentlich die gesamte Menschengeschichte mit ihren weithin sich verbreitenden Welt- und Überweltanschauungen und gottesdienstlichen Bräuchen aufdrängt. Feinere Einflüsse des Rassischen auf die Art, wie und von welcher Seite her eine Lehre namentlich mit dem Gemütsleben aufgefaßt, wie eine Tugend vorzugsweise erstrebt und geübt wird, auf Stil und Betätigung der Frömmigkeit werden nicht geleugnet, leider auch nicht untersucht, obgleich gerade hier wirkliche Ergebnisse zu erwarten wären. Unangebracht erscheint die Sicherheit, mit der für die Indogermanen die Ostheimat behauptet wird, zum Teil auf den fadenscheinigen Grund hin, die Streitäxte der Schnurkeramiker stammten von jenen Nordkaukasiens ab, was nach Menghin (brieflich) wegen der Verschiedenheit ihrer Gestalt unannehmbar ist. Andere Verfasser werden wohl zu hart beurteilt, so Lenz, Güntert und Clauß. Gewiß wird niemand bei Güntert die einseitige Anerkennung der Nordrasse, seinen Mangel an Verständnis für andere Rassen ernst nehmen, und an Clauß mißfällt die Vernachlässigung fremder Forschungsweisen neben der von ihm selber aufgebrachten. Man kann aber doch wohl nicht behaupten, daß Lenz und Güntert die durch v. Eickstedt vorgeschlagene, von Schröder anerkannte „systematische, vorsichtig eingehende Analyse der Kulturphänomene von Völkern gleichen oder hochgradig ähnlichen Rassebaus“ einfach

vernachlässigt haben, daß sie etwa nur die zum deutschen Volke gehörenden Nordrassigen beachten. Als zweite Forschungsweise soll nach v. Eickstedt eine zugezogen werden, die sich im Grunde mit der von Clauß deckt. Warum geht Schröder nicht auf die polnischen rasse-seelenkundlichen Forschungen ein, die immer verschiedene, an gleichem Ort, unter gleichen Bedingungen lebende Rassen zum Gegenstand haben und sich mit den wissenschaftlichen deutschen und französischen Ergebnissen zufriedenstellend decken? Almgren leugnet nirgends, daß er nur einen Teil der nordischen Göttergestalten (die „Vanir“, Baldr) erklärt, und für deren vom Verfasser für wahrscheinlich gehaltenen morgenländischen Ursprung gibt er die einzige annehmbare Erklärung. Der Wert und die Ursprünglichkeit der eddischen Überlieferung wird durch völkerkundliche Forschungen immer von neuem bestätigt. Nicht junge, christliche oder klassische, sondern uralte Kulturströme und -kreise schaffen hier Licht. Daß der doch ganz gewiß dem vorderasiatischen sterbenden Fruchtbarkeitsgott verwandte Dionysos altolympisch und indogermanisch ist, wird sich auf die Dauer nicht halten lassen. Schröder weist die Wege, auf denen die Wahrheit gesucht werden muß, aber seiner Führung vertrauen wir uns lieber nicht an, ohne unsere eigenen Augen gut aufzutun.

G. Lehmacher S. J.

Einfluß des Christentums auf das Corpus Iuris civilis. Eine rechtshistorische Studie zum Verständnis der sozialen Frage. Von Constantin Hohenlohe. 8° (X u. 225 S.) Wien 1937, Hölder. S 28.—

Die Gedanken, die der Wiener Universitätsprofessor hier in großangelegter Studie ausführt, sind den Lesern seiner Werke nicht mehr unbekannt (vgl. die Besprechung seiner „Grundlegenden Fragen des Kirchenrechts“ in dieser Zeitschrift 122 [1932] 359 f.). Mit der ganzen Kühnheit, die ihm eigen ist, wendet er sich gegen die bisher in der Wissenschaft des römischen Rechts fast allgemein vertretene Anschauung, die christliche Lehre habe auf die Ausgestaltung des römischen Corpus kaum einen Einfluß ausgeübt, und wenn sich auch in der spätkaiserlichen Gesetzge-